

Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025

Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 687

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹ und § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972²,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I.

Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010³ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, kommt grundsätzlich ein Stundenansatz von 60 bis 200 Franken zur Anwendung. Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.

§ 4 Abs. 1

¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:

1. (geändert) Erlass eines Entscheids, Spruchgebühr Fr. 300.– bis Fr. 15 000.–; wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen bis Fr. 25 000.–

¹ SRL Nr. [680](#)

² SRL Nr. [40](#)

³ SRL Nr. [687](#)

2. (*geändert*) Schriftliche Auskunftserteilung und Stellungnahmen mit erheblichem Aufwand, Gebühr nach Zeitaufwand gemäss § 3
3. (*geändert*) Ausfertigung (inkl. Zustellung) von Schriftstücken wie Entscheiden, Beschlüssen, Eingaben, Inventaren, Protokollen, Briefen, Meldungen u. Ä., Gebühr nach Zeitaufwand gemäss § 3
5. *aufgehoben*
6. (*geändert*) Ausstellung eines Leumundszeugnisses: Fr. 24.–; Ausstellung von anderen Zeugnissen, Bestätigungen oder Bescheinigungen: Fr. 13.–
7. (*geändert*) Erstellung Publikation (für Zeitung, Anschlag, Internet), Gebühr nach Zeitaufwand gemäss § 3
8. *aufgehoben*
9. *aufgehoben*
10. *aufgehoben*
11. *aufgehoben*
12. *aufgehoben*

§ 5 Abs. 1

¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:

1. (*geändert*) Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, pro Haushalt: am Schalter Fr. 40.–, elektronisch Fr. 30.–; die Abmeldung ist unentgeltlich
2. (*geändert*) Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels, je Fr. 24.–
3. (*geändert*) Ausstellung eines Interimsausweises, inbegriffen Kontrolle: Fr. 24.–; Erneuerung Interimsausweis: Fr. 13.–
4. (*geändert*) Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung: Fr. 13.–
5. (*geändert*) Versenden nicht abgeholter Ausweisschriften an den Inhaber oder die Inhaberin: Fr. 24.–

§ 7 Abs. 1

¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:

1. (*geändert*) Genehmigung der Rechnung und Prüfung des Berichts eines Vormunds, einer Vormundin, eines Beistands oder einer Beiständin: Die Gebühr beträgt generell 3 %, mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 2650.–. Massgebend ist das Reinvermögen. In besonders umfangreichen und zeitaufwendigen Fällen kann die generelle Gebühr bis zum anderthalbfachen Betrag erhöht werden: mindestens Fr. 450.–, höchstens Fr. 4000.–.
 - a. *aufgehoben*

2[[^{bis}]](*neu*) Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses: Fr. 24.–

§ 8 Abs. 1

¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:

1. (*geändert*) Aufbewahrung Verfügungen von Todes wegen (inkl. Registereintrag und Herausgabe), einmalige Gebühr pro Dokument: Fr. 100.–

2. Aufnahme, Prüfung und Auflage von Sicherungsinventar, Steuerinventar und öffentlichem Inventar: nach Zeitaufwand
 - a. *aufgehoben*
4. Erbenverzeichnis: nach Zeitaufwand
 - a. *aufgehoben*
5. (*geändert*) Anzeigen, Mitteilungen an die Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmenden, für das Stück: Fr. 24.–. Kopien der Mitteilung: gemäss § 4 Ziffer 4.
6. Erbverhandlung: nach Zeitaufwand
 - a. *aufgehoben*
7. (*geändert*) Eröffnung von Testamenten: nach Zeitaufwand
 - a. *aufgehoben*
 - b. *aufgehoben*
8. Erstellung und Auflage Teilungsplan: nach Zeitaufwand
 - a. *aufgehoben*
9. (*geändert*) Schuldenzahlung: nach Zeitaufwand
10. (*geändert*) Zustimmung zum Teilungsplan, pro Erbe: Fr. 13.–
11. (*geändert*) Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen: je Fr. 19.–, zuzüglich Auslagen
13. Erbgangsbescheinigung gemäss Artikel 559 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴:
 - a. (*geändert*) Grundgebühr: Fr. 63.– zzgl. Zeitaufwand, max. Fr. 1000.–
 - b. *aufgehoben*

§ 9 Abs. 1

¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:

1. Bekanntmachung einer Steigerung in den Zeitungen: nach Zeitaufwand
 - a. *aufgehoben*
2. (*geändert*) Ausfertigung des Gantrodels, inbegriffen Zusammenstellung der Ausstände: nach Zeitaufwand. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4.
4. (*geändert*) Ausfertigung Steigerungsverzeichnis und Steigerungsprotokoll: nach Zeitaufwand. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4.
5. (*geändert*) Anstelle der Gebühren gemäss den Ziffern 1–4 kann eine prozentuale Gebühr erhoben werden, bei Liegenschaftssteigerungen 2 Prozent des Zuschlagspreises, höchstens jedoch Fr. 20 000. –, und bei Fahrnissteigerungen 10 Prozent des Zuschlagspreises, höchstens jedoch Fr. 10 000. –.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁴ SR [210](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser